



Ehrungsordnung
des Schwimmbezirkes Nordrhein-Westfalen e.V.
Bezirk Ruhrgebiet e.V.
für die Verleihung von Bezirksehrennadeln



Ehrungsordnung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

1. Der SV NRW – Bezirk Ruhrgebiet kann Mitgliedern von Schwimmvereinen und –abteilungen die Silberne und Goldene Ehrennadel verleihen. Ebenso kann Schwimmerinnen und Schwimmern der dem Bezirk angehörenden Schwimmvereine und –abteilungen die Silberne und Goldenen Ehrennadel verliehen werden.
2. Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Schwimmsports gemacht haben.
3. die Goldenen Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die durch langjährige ununterbrochene und selbstlose Tätigkeit den Schwimmsport gefördert haben. Der Besitz der silbernen Ehrennadel ist Voraussetzung für die Verleihung.
4. Langjährige Mitgliedschaft in einem Verein bildet noch keinen Verleihungsgrund für sich allein.
5. Die Silberne Ehrennadel kann an Schwimmerinnen und Schwimmer verliehen werden, die besondere Leistungen im nationalen und internationalen Bereich erzielt haben (z.B. Europameisterschaften Platz 1 – 3, Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften Platz 4 - 8)
6. Die Goldene Ehrennadel kann Schwimmerinnen und Schwimmern verliehen werden, die die Silberne Ehrennadel bereits besitzen und weitere herausragende Erfolge nationaler/internationaler Art errungen haben. Die Verleihung kann auch an Schwimmerinnen und Schwimmer erfolgen, die – ohne im Besitz der Ehrennadel in Silber zu sein – bei Olympischen Spielen/Weltmeisterschaften Medaillenränge erreicht haben oder mit dem Silbernen Lorbeerblatt durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.
7. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Auszeichnung besteht nicht.
8. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder des SV NRW – Bezirk Ruhrgebiet sowie die dem Bezirk Ruhrgebiet angehörenden Vereine.
9. Der Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist schriftlich an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Die Begründung muß eine kurze und übersichtliche Schilderung der „Verdienste“ ect. der oder des zu Ehrenden enthalten.



Ehrungsordnung
des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
Bezirk Ruhrgebiet e.V.

10. Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel entscheidet der Bezirksvorstand;
über die Verleihung der Silbernen Ehrennadel entscheidet der Bezirksvorsitzende.

11. Die Goldene Ehrennadel ist in der Regel auf dem Bezirkstag zu verleihen; sie kann aber auch bei Vereinsjubiläen verliehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12. Juni 2005